



Merkblatt

Meldepflicht für grenzüberschreitende Dienstleistungen gemäss dem Entsendegesetz (SR 823.20) und der Entsendeverordnung (SR 823.21)

Umsetzungspraxis des Kantons St.Gallen

Während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr können Dienstleistungserbringer aus den alten EU Staaten (Unternehmen oder selbständig Erwerbende) in der Schweiz bewilligungsfrei Arbeiten verrichten. Es besteht jedoch für solche Dienstleistungserbringungen eine Meldepflicht. Für Dienstleistungserbringer in den sog. Risikobranchen (Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisendengewerbe und Erotikgewerbe), besteht die Meldepflicht ab dem ersten Tag. Bei den übrigen Branchen besteht eine Meldepflicht, sobald ein Dienstleistungserbringer/-in gesamthaft mehr als acht Tage pro Kalenderjahr Arbeiten in der Schweiz verrichtet. Diese Meldepflicht kann online erfolgen; direkter Link zur Anmeldung:
<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>

Bei der ersten Meldung muss der Dienstleistungserbringer sich oder sein Unternehmen "Registrieren". Nach Freischaltung durch das System per E-Mail können die Personen, welche die Arbeiten in der Schweiz verrichten, unter "Anmelden" gemeldet werden. Bitte merken Sie sich den Benutzernamen und das Passwort. Pro Firma darf nur ein Profil erfasst werden. Eine Mehrfachregistration stellt eine Umgehung des Gesetzes dar, was gebüsst werden kann.

Die Meldevorschriften sind zu beachten. Sie finden dazu weitere Ausführungen unter:
http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_-_eu/meldeverfahren_fuer.html

Bitte beachten Sie insbesondere, dass ein neuer Einsatzort mindestens **acht Tage im Voraus** gemeldet werden muss (Beispiel: Arbeitsbeginn am 10. Januar → Meldung hat spätestens am 2. Januar zu erfolgen). Dies gilt auch für selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer.

Nur in Notfällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorherseh-baren Ereignissen kann die Meldung eines neuen Einsatzortes ausnahmsweise kurzfristiger eingereicht werden; spätestens jedoch am Tage des Beginns der Arbeiten. Ein Ausnahmetatbestand muss bei der Meldung des Einsatzes **bekannt gegeben und belegt werden**. Kurzfristige Auftragserteilungen stellen keinen solchen Ausnahmetatbestand dar.

Bei **Terminverschiebung oder Verlängerung** eines bereits gemeldeten Einsatzes oder bei Meldung von **Zusatz- oder Ersatzpersonen** hat die Meldung unverzüglich, spätestens vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, jedoch nicht acht Tage im Voraus. Bei Online-Meldung kann die Verschiebung des Einsatzes durch Antworten des E-Mails mit der Meldebescheinigung erledigt werden. Zusätzliche Personen müssten nochmals online gemeldet werden.

Ebenfalls müssen **Folgeaufträge**, welche **innerhalb von drei Monaten am gleichen Einsatzort** stattfinden, nicht acht Tage im Voraus gemeldet werden. Die Meldung hat jedoch vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

Das Melden "auf Vorrat", d.h. von mehr Personen, als es für den Einsatz definitiv benötigt, stellt eine Verletzung der Meldevorschriften dar, welche gebüsst werden kann. Gemeldete Personen, die letztlich nicht zum Einsatz gelangen, müssen bei der entsprechenden Behörde, bei der sie gemeldet worden sind, vor Beginn der Arbeiten wieder abgemeldet werden. Dies kann ebenfalls durch Antworten des E-Mails mit der Meldebescheinigung erfolgen.

Bitte melden Sie nur die effektiven Arbeitstage! Bei einem Einsatz über eine längere Zeitspanne empfiehlt sich bei der Meldung die Wochenendtage wegzulassen, sofern an diesen Tagen nicht gearbeitet wird. Bei einer durchgehenden Meldung werden ihnen die Wochenendtage vom Konto ihrer 90 bewilligungsfreien Tage abgerechnet und können rückwirkend nicht mehr gutgeschrieben werden. Ihr Konto wird dadurch unnötig beansprucht und Sie riskieren, nicht alle Aufträge in der Schweiz ausführen zu können. Denn sobald die Dienstleistungserbringung in der Schweiz **90 Tage im Kalenderjahr übersteigt**, wird die weitere Tätigkeit **bewilligungspflichtig** (zahlenmässig sind die Bewilligungen begrenzt; nur in begründeten Einzelfällen wird eine solche Bewilligung projektbezogen erteilt).

Arbeiten am Sonntag benötigen neben der Meldung eine **zusätzliche Bewilligung**, welche beim Arbeitsinspektorat des Kantons St.Gallen beantragt werden kann. Bitte wenden Sie sich an Herrn Walter Furrer (walter.furrer@sg.ch; 0041 71 229 35 38).

AMT FÜR WIRTSCHAFT

Abteilung Ausländer/Gewerbe

Tel: +41 71 229 48 38

Fax: +41 71 229 47 80